

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XXIV. Sizilien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XXIV. Sicilien.

A. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien

vom 27. Januar 1847.

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels, sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art 2. Die Schiffe Preußens oder eines der andern Staaten des Deutschen Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Deutschen Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheile der Regierung, oder im Namen und zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs

beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Seeschiffen der anderen hohen vertragenden Theile dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4. Alle Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden, — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theiles erfolgt.

Art. 5. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets verladen werden, insofern nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6. In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinschiffen in den gedachten Häfen, oder auch in den Häfen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau eben so zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinschiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behan-

delt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreiche kommen, und unter der Flagge beider Sicilien über die obengedachten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist darin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig als die Schiffe des Zollvereins behandelt werden.

Art. 7. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern hohen vertragenden Theiles bewilligt wird.

Art. 8. Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten hinsichtlich der Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderer Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorzug oder Vorrecht bewilligt werden.

Art. 9. Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Hafen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem andern Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen befassen.

Art. 10. Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nöthig macht, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung des Schiffs veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für

das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles was von dem Schiffe und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenerichtung verpflichtet werden, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12. Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeführt werden, soll weder eine andere noch eine höhere Abgabe gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbleißes des anderen Theiles ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theiles, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

Art. 13. Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel und auf die Schifffahrt des anderen verträ-

genden Theiles Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14. Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl darin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages alle Tarifiermäßigungen mit zu genießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hierfür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Del in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preussischen Schiffe und deren Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigsten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterworfen (nemlich 1. beladene Schiffe mit 2 Thaler pro Last beim Eingange und 1 Thaler pro Last beim Ausgange, 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit

1 Thaler pro Last beim Eingange und $\frac{1}{2}$ Thaler pro Last beim Ausgange), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Preussischen Hafen kommen, oder daß sie aus einem Preussischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15. Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile, die aus den Staaten des anderen eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer und Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür dem Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehnthel darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon gezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Art. 16. In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit der verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der hohen vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt voraussichtlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht we-

gen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade des gedachten Platzes habe in Erfahrung bringen können oder müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während dieser Blockade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17. Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18. Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des Anderen Consuln, Vice-Consuln und Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch die Befugniß vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen erachten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nation genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation, in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte, an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19. Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer

Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere gehörig beglaubigte Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen solange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Fortsendung gefunden haben. Wenn sich eine solche Gelegenheit jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung angerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein, und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von den gegenwärtigen Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Art. 20. Die Capitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure (*expeditionnaires*) zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Consuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21. Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zwecke sowohl für ihre Person als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizeiverordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verfügung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden, oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienste zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anleihen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen und Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des andern nach

freier Wahl ihre Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Agenten oder Factor bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Person in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird, oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Erklärung vom 7. Juli 1856,

ausgetauscht zwischen Preußen für sich und Namens der übrigen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien:

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schiffahrt zugesicherte Behandlung auf die indirecte Schiffahrt auszudehnen, so daß sie in Betreff der Schiffahrts- und Zollabgaben in ihren Häfen keinerlei

Unterschied unter den Schiffen des andern Theiles und den dem eigenen Lande angehörigen Schiffen machen werden. In Folge dessen werden die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 14 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 in gleicher Weise auf diejenigen Schiffe der contrahirenden Theile und deren Ladungen angewandt werden, welche aus den Häfen dritter Länder nach den Häfen eines der contrahirenden Theile kommen, oder welche nach Häfen dritter Länder bestimmt aus den Häfen eines der contrahirenden Theile auslaufen werden, welches auch der Ursprung, die Entstehung oder Bestimmung der Ladungen sein mag.

C. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juni 1857.

Nachdem von der Regierung des Königreichs beider Sicilien bestimmt worden:

1. daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren nach Maaß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, sowie die Art der Versendung — ob direct oder durch Vermittlung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Absendungsortes beglaubigt sind;
2. daß wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem anderen dazwischen liegenden Orte gesendet werden, dieselben im Laufe der Sendung die Richtung

nach Neapel erhalten können, und dennoch die Steuerermäßigung genießen sollen, sofern die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landgrenze unverfehrt und von vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen begleitet ankommen;

nachdem ferner die Königl. Sicilianische Regierung anerkannt hat, daß die darnach in Aussicht gestellten Begünstigungen auf Grund der Abreden des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrages (s. oben A), sowie mit Rücksicht auf die zwischen beiden Theilen ausgetauschten Erklärungen (s. oben B), auch auf die Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten Anwendung finden,

so wird solches zur öffentlichen Kunde gebracht.

XXV. Orientalische Republik del Uruguay.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten

vom 23. Juni 1856.

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Häfen, Plätze und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte,